

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeindewerke Emskirchen (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 16.07.2012

vom 28.06.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der geänderten und neugefassten Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Marktgemeinde Emskirchen vom 18.06.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindewerke Emskirchen betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung in den Ortsteilen Altschauerberg, Borbath, Bottenbach, Brunn, Buchklingen, Dürrnbuch, Eckenberg, Elgersdorf, Emskirchen, Flugshof, Gunzendorf, Hohholz, Kaltenneuses, Mausdorf, Neidhardswinden, Neuschauerberg, Pirkach, Rennhofen, Riedelhof und Wulkersdorf.

(2) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Gemeindewerke Emskirchen. Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(4) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeindewerke Emskirchen die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(5) § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

entfällt

(6) § 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Gemeindewerken Emskirchen, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emskirchen, den 28.06.2018



Kempe

Kempe
Stellvertreter des Vorstands